

Frau Regierungsrätin
Dr. Eva Herzog
Fischmarkt 10
Postfach
4001 Basel

Basel, 16. September 2016

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Herzog
Sehr geehrter Herr Mathez
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Lohnabzugsverfahren Stellung nehmen zu können.

Die Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt lehnt die Teilrevision ab, obwohl sie Verständnis für die Bekämpfung der Schuldenproblematik hat.

Folgend einige grundsätzliche Erwägungen zur Ablehnung:

- Der direkte Lohnabzug entspricht nicht dem heutigen Steuersystem der Postnumerandobesteuerung. Vorauszahlungen sind jetzt schon möglich, beruhen aber darauf, dass jeder Steuerzahler dies freiwillig macht. So handelt es sich um einen versteckten Systemwechsel. Diesen wird die LDP nicht hinnehmen. Die LDP würde es als richtig erachten, wenn ein Wechsel im Besteuerungssystem erst vom Grossen Rat beschlossen und dann dem Volk vorgelegt würde.
- Wir sind nicht einverstanden damit, dass wegen einigen Steuerpflichtigen, die ihre Steuern nicht zahlen, alle unter eine Art „Generalverdacht“ gestellt werden. Das Lohnabzugsverfahren erfolgt automatisch, wenn dieses nicht gewollt ist, muss aktiv Widerstand geleistet werden (Opting-out-Verfahren), dies erachten wir als keine gangbare Lösung, zumal genau diejenigen Steuerpflichtigen, die bisher ihre Steuerschulden nicht bezahlen wollten oder konnten, diejenigen sein werden, die von der Opting-out-Möglichkeit Gebrauch machen werden.
- Als LDP ist uns die Eigenverantwortung und die Mündigkeit des Einzelnen sehr wichtig. Es gibt bereits heute die Möglichkeit Konto-Zahlungen an die Steuerverwaltung zu machen. Dass der Staat von den Arbeitgebern verlangt, dass sie die Arbeit der Steuerverwaltung übernimmt, ist nicht in unserem Sinne. Die Arbeitgeber werden mit erheblichem zusätzlichem administrativen Aufwand belastet und die Steuerverwaltung entlastet. Die Kosten dieses Aufwandes sind aber nirgends beziffert und wer für diese aufkommen soll, ist im vorliegenden Gesetz auch nicht geregelt.

- Das geplante Lohnabzugsverfahren lässt sich weder auf die direkte Bundessteuer, noch auf die Gemeindesteuer anwenden, sondern beschränkt sich auf die kantonale Steuer. Trotzdem soll gemäss Ratschlag S. 8 Abs. 3. 2. Satz „die Steuerverwaltung bei Bedarf“ (...) allfällige Zahlungsüberschüsse aus dem Lohnabzugsverfahren „mit geschuldeten Bundessteuerbeträgen verrechnen“ können. Dieses Vorhaben ist steuerrechtlich fragwürdig.
- Die jährlich wiederkehrenden Kosten beim Kanton belaufen sich gemäss Regierungsrat auf 2,4 Mio. Franken, hinzu kommen einmalige Kosten von 2,6 Mio. Dazu gerechnet werden müssen die Kosten die den Arbeitgebern anfallen. Dies obwohl gemäss Regierung keine grossen Änderungen bei den Debitorenverlusten bewerkstelligt werden können.

Beantwortung der Fragen:

Befürworten Sie die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens? **Nein.**

Werden die Steuerpflichtigen nach Ihrer Meinung von der Möglichkeit des Lohnabzugsverfahrens Gebrauch machen? Wahrscheinlich werden diejenigen Personen davon Gebrauch machen, die auch heute schon Vorauszahlungen leisten, weil sie sich dadurch Post- oder Bankgebühren sparen können. Diejenigen Personen, die ihre finanziellen Angelegenheiten weniger gut geregelt haben, werden sich durch den Lohnabzug vermutlich in einer ersten Phase entlastet fühlen und ihn daher vorerst nicht ablehnen. Sobald sie aber realisieren, dass ihr „Nettolohn“ durch den Abzug deutlich geringer ausfällt, ist davon auszugehen, dass sie die Opt-out-Möglichkeit ergreifen werden.

Werden die Steuerausfälle des Kantons nach Ihrer Meinung dank des Lohnabzugsverfahrens abnehmen? Kann sein, wenn aber die Steuerausfälle abnehmen und die Kosten für das Verfahren zunehmen, erfolgt unter dem Strich keine positive Bilanz. Die Regierung selber sagt, dass bei den Debitorenverlusten keine grosse Änderung eintreten wird.

Ist das vorgeschlagene Abzugsverfahren für die Arbeitgeber vollziehbar? Was für Probleme könnten sich stellen? Für grössere Firmen ist dies sicher machbar, wenn auch mit erheblichen Kosten verbunden. Privatpersonen und kleine KMUs werden mit grösseren Problemen konfrontiert. Aufwand und Ertrag werden wohl in keinem Verhältnis stehen.

Könnte das Lohnabzugsverfahren noch einfacher gestaltet werden? Da wir gegen das Verfahren sind, drängt sich auch keine Antwort auf.

Ist es sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die Höhe des Lohnabzugs frei bestimmen können? Dieser freie Entscheid macht es möglich, dass sich Arbeitnehmer für einen minimalen Lohnabzug entscheiden. Dadurch würde der Arbeitgeber mit dem vollen administrativen

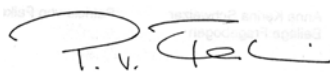
Aufwand belastet, ohne dass sich die künftige Steuerschuld des Pflichtigen substantiell reduzieren würde. Der Arbeitnehmer könnte sich für dieses Vorgehen entscheiden, weil er sich durch seine Teilnahme am Lohnabzugsverfahren eine bevorzugte Behandlung bzw. Entgegenkommen bei bereits bestehenden Ausständen erhofft. **Eine Mindestgrenze für den Lohnabzug ist daher sinnvoll.**

Sollen Arbeitgebende mit nur wenig Angestellten von der Lohnabzugspflicht ausgenommen werden? Nein, es ist nicht einzusehen, dass es verschiedene Kategorien geben soll, entweder will der Kanton dieses Verfahren und behandelt auch alle gleich oder er lehnt das Verfahren ab. Weil aber Arbeitgebende mit wenig Angestellten diese Umstellung schlecht verkraften würden, ist dies ein weiterer Grund die Vorlage abzulehnen, aber sicher kein Grund Ausnahmen zu machen.

Zu erwähnen sind noch die negativen Auswirkungen für Privatpersonen, die Angestellte, welche in Basel-Stadt steuerpflichtig sind, beschäftigen, z.B. Reinigungs- oder Pflegepersonal. In diesem Bereich gibt es immer noch viel Schwarzarbeit. Durch die neue Pflicht wären viele überfordert und so könnte es vermehrt zu Schwarzarbeit kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt



T. v.

Patricia von Falkenstein
Präsidentin